

Bu Nr. 369/L, K. N. V.

161

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Justiz.

In der 88. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 10. Juni 1920 haben die Herren Abgeordneten Birchbauer, Dengg, Altenbacher, Mayer, Gleßin, Thanner, Größbauer und Genossen an meinen Vorgänger im Amte die Anfrage gerichtet, ob es richtig ist, daß das Staatsamt für Justiz die Absicht habe, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu novellieren, sowie daß die Gewerbetreibenden, deren Interessen durch die geplanten Abänderungen in beträchtlichem Maße berührt werden, nicht zur Vorberatung herangezogen wurden, und ob ich den Vertretern des Gewerbebestandes Gelegenheit geben wolle, ihren Standpunkt noch vor der Einbringung der Novelle in der Nationalversammlung zur Geltung zu bringen.

Auf diese Anfrage habe ich die Ehre, folgendes zu erwidern:

Der Anfrage liegt eine völlig irrige Information zugrunde.

Richtig ist, daß in der Nationalversammlung ein Antrag der Abgeordneten Abram, Dannereder, Freundlich und Genossen eingebracht wurde (Beilage 677 — K. N. V.), der auf eine Abänderung der geltenden genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen abzielt. Nicht zutreffend ist aber die „Nachricht“, daß das Staatsamt für Justiz die Absicht habe, seinerseits eine Abänderung des Genossenschaftsgesetzes einzuleiten; eine Besprechung, die kürzlich auf Wunsch eines der Antragsteller im Staatsamte für Justiz stattfand, hatte bloß informative Bedeutung.

Wenn daher Organisationen von Gewerbetreibenden gegen den Antrag Abram Stellung nehmen wollen, wird es sich empfehlen, diesen Standpunkt in geeigneter Form gegenüber der Nationalversammlung darzulegen.

Wien, 6. Juli 1920.